

Aus dem Eidgenössischen Versicherungsgericht

Kein Anspruch auf Ergänzungsleistung Folgschwerer freiwilliger Verzicht auf Alimente

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat einer geschiedenen IV-Rentnerin den Anspruch auf eine Ergänzungsleistung abgesprochen, weil sie freiwillig auf die im Scheidungskonvenium vereinbarten Alimente verzichtet hat. Denn Unterhaltsbeiträge, die nicht objektiv «uneinbringlich» sind, werden in die Berechnung des massgeblichen Einkommens einbezogen, auch wenn sie nie bezahlt worden sind.

fel. Luzern, 22. November

Zu beurteilen war von den Bundesrichtern in Luzern der Fall einer heute 57jährigen Frau, die seit drei Jahren eine ganze Invalidenrente bezieht. Ihre Ehe war 1986 geschieden worden, wobei sich der Mann in einem Scheidungskonvenium zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag verpflichtet hatte. Im Jahre 1993 verlangte er indes, dass seine Alimentenpflicht aufgehoben oder doch wenigstens herabgesetzt werde. Hierauf verzichtete die Frau in einer aussergerichtlichen Vereinbarung ab Juli 1993 vollständig und endgültig auf die Unterhaltsbeiträge, weil sie seit mehr als fünf Jahren mit einem anderen Mann in einem gefestigten *Konkubinats* lebte. Nachdem die monatlichen Alimentenzahlungen ausgeblieben waren, ersuchte die IV-Rentnerin die Ausgleichskasse um eine Ergänzungsleistung. Dies wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die Unterhaltsbeiträge weiterhin als Einkommen *angerechnet* werden müssten. Als das *bernische Verwaltungsgericht* diesen Standpunkt der Verwaltung schützte, gelangte die Frau ans EVG, welches ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde nun aber ebenfalls abgewiesen hat.

Der neue Leitentscheid aus Luzern verweist auf die Rechtsprechung zur Bemessung des massgeblichen Einkommens einer geschiedenen Person, die Anspruch auf eine Ergänzungsleistung erhebt. Danach werden nicht die vom Ex-Gatten *tatsächlich bezahlten* Beträge angerechnet, sondern die bei der Scheidung *vereinbarten oder gerichtlich zugesprochenen* Alimente. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn alle sinnvollen

rechtlichen Möglichkeiten zur Eintreibung der Unterhaltsbeiträge erfolglos ausgeschöpft worden sind. «Denn es ist Sache des Ansprechers auf Ergänzungsleistungen, die objektive Uneinbringlichkeit der gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge darzulegen», meint das EVG. Im beurteilten Fall wäre es der geschiedenen Frau durchaus zumutbar gewesen, sich auf einen Abänderungsprozess einzulassen, statt einfach in einer aussergerichtlichen Vereinbarung auf ihre Alimente zu verzichten. So aber war in den Augen der Richter in Luzern *keineswegs nachgewiesen*, dass die Unterhaltsbeiträge objektiv nicht einzubringen sind, weshalb sie bei der Verweigerung der Ergänzungsleistung zu Recht mitberücksichtigt worden sind. (Urteil P 14/94 vom 8. Juli 1994)